



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Oktober 2013  
(OR. en)**

**13921/13  
ADD 1**

**MI 788  
COMPET 670**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Oktober 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

---

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 686 final

---

Betr.: ANHANG zur MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN  
Stärkung der Grundpfeiler der intelligenten Regulierung durch eine bessere Evaluierung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 686 final.

---

Anl.: COM(2013) 686 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2013  
COM(2013) 686 final

## ANHANG

*zur*

### **MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Stärkung der Grundpfeiler der intelligenten Regulierung durch eine bessere  
Evaluierung**

## **ANHANG – WAS WÜRDE DIES FÜR DIE EVALUIERUNG BEDEUTEN**

**Damit bestehende bewährte Verfahren Berücksichtigung finden und dem Prinzip “zuerst evaluieren” Genüge getan wird, müssten die folgenden Kriterien erfüllt sein, um als Evaluierung der Kommission zu gelten:**

**A.** Die Evaluierung wird von einer **Lenkungsgruppe** begleitet, die sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, davon mindestens einem Vertreter der Evaluierungsstelle der betreffenden Generaldirektion. Gibt es klare Überschneidungen mit den Zuständigkeiten anderer Generaldirektionen, müssen diese zur Teilnahme an der Lenkungsgruppe eingeladen werden. Die Lenkungsgruppe wird zu dem Mandat, der Leistungsbeschreibung (sofern zutreffend) und allen Berichtsentwürfen konsultiert. Sie leistet einen Beitrag zur Qualität sämtlicher Ergebnisse und wirkt an der Qualitätsbewertung des Abschlussberichts mit; dabei gilt ein Mindestkatalog vorab festgelegter Kriterien.

**B.** Bei allen Evaluierungen werden die **Evaluationskriterien: Effektivität, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und Mehrwert der EU-weiten Rechtsetzung** bewertet oder eine entsprechende Begründung geliefert, wenn dies nicht der Fall ist. Wenn zweckmäßig, können weitere Evaluierungskriterien aufgenommen werden. Wie eingehend jedes einzelne Kriterium analysiert wird, kann unterschiedlich sein; zu berücksichtigen ist sowohl die zur Evaluierung anstehende Maßnahme als auch, welcher Punkt im Lebenszyklus der Maßnahme erreicht ist.

**C.** In einer frühen Phase wird ein **Evaluierungsmandat** zentral veröffentlicht, das Aufschluss gibt über:

- i. Zweck und Umfang der Evaluierung;
- ii. Hintergrund und Ziele der zu evaluierenden Maßnahme (einschließlich einer kurzen Darstellung, wie diese erreicht werden sollen);
- iii. Geplanter Beginn und Veröffentlichungsdatum des Abschlussberichts;
- iv. Kontaktdaten, damit die Beteiligten Rückmeldung geben können.

**D.** Sind externe Auftragnehmer beteiligt, wird die **Leistungsbeschreibung** ihrer Arbeiten auf derselben Website wie das Evaluierungsmandat zentral veröffentlicht.

**E.** Die Evaluierung erfolgt anhand einer klar definierten **Methodik**, welche die ausgewählten Evaluierungskriterien einbezieht. Liegt eine vorherige Folgenabschätzung (der Kommission) vor, ist die gleiche breite Palette von Wirkungen zu analysieren. Es müssen glaubhafte Anstrengungen unternommen werden, um aus einem breitgefächerten Spektrum qualitativer und quantitativer Quellen Daten einzuholen. Bei allen Konsultationen sind die einschlägigen Mindeststandards der Kommission zu beachten.

**F. Der Abschlussbericht** enthält:

- i. eine Zusammenfassung von maximal 6 Seiten;
- ii. eine kritische Beurteilung, gestützt auf ein breites Spektrum von Daten zu den Evaluierungskriterien, die bei der Evaluierung herangezogen wurden;
- iii. eine aussagekräftige Zusammenfassung der angewandten Methodik und eine abschließende Bewertung der Einschränkungen, die sowohl für die angewandte Vorgehensweise als auch für die verwendeten Daten gelten;
- iv. eine klare logische Verknüpfung zwischen der Analyse und den vorgelegten Ergebnissen, den Antworten auf die Evaluierungsfragen und den gezogenen Schlussfolgerungen.

**G.** Die Evaluierungsergebnisse werden zumindest über die zentrale Veröffentlichung des Abschlussberichts, zusammen mit dem Evaluierungsmandat und der Qualitätsbewertung **verbreitet**.

**H.** Die für die Evaluierung zuständigen Dienststellen der Kommission erstellen ein kurzes Dokument, in dem sie ihre Antworten auf die im abschließenden Evaluierungsbericht enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen erläutern. Außerdem nennen sie geeignete **Follow-up-Maßnahmen**, die innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des abschließenden Evaluierungsberichts zu treffen sind. Die höhere Führungsebene wird regelmäßig über die erzielten Fortschritte informiert.